

Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“

Gemeinde Moosthenning
Landkreis Dingolfing-Landau
Reg.-Bezirk Niederbayern

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Dem in Kraft getretenen Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10a Abs. 1 BauGB).

1. Beschreibung/ Ziel der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans

Die geplante Entwicklung dieses Sondergebiets trägt der Zielsetzung Rechnung, die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern und hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Korridor entlang der Autobahn A 92 zu ermöglichen. Auf den bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen Flurnummern 953, 954 und Teilfläche von 955 jeweils Gemarkung Lengthal in der Lage südlich der Autobahn A92 bei Dingolfing- Salitersheim in der Gemeinde Moosthenning soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden und zwar auf einer Fläche von ca. 1,363 ha als Sondergebiet Sonnenenergie incl. rahmender Grünflächen und Wegeanbindung an die öffentliche Verkehrsfläche (laut konkretisierender Planung im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan). Es werden ca. 0,91 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische, Technikgebäude und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung = festgesetztes Sondergebiet) beansprucht. Die umliegenden Flächen sind als Grünflächen zur Eingriffsminimierung und ökologischen Aufwertung mit eingeplant bzw. als Fahrt zur Erschließung. Das Planungsgebiet wurde bisher überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt und teils bereits als Weg.

Es wird gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) BauGB eine Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie entwickelt. Dazu wird der Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (eingezäunter Bereich) als sonstiges Sondergebiet nach § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung „Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ im Plan kurz: „SO Solar“ ausgewiesen. Die eingeplante Fläche zur Nutzung der Sonnenenergie liegt, in einer vorbelasteten Lage entlang der Bundesautobahn A 92, in dem nach EEG die Errichtung möglich ist. Die Fläche ist aus Sicht der Gemeinde und des Landratsamtes Untere Naturschutzbehörde gut für diese Entwicklung geeignet. Die erforderlichen detaillierten Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet wurden auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans getroffen.

Hinweise auf parallel erfolgte Planungen:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für das Sondergebiet Sonnenenergie „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ erfolgte im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Moosthenning durch Deckblatt Nr. 54.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt und im Umweltbericht nach § 2 a BauGB (= Anlage 1 zur Begründung) dokumentiert. Geschützte Biotop- oder andere Schutzgebiete nach BayNatSchG/ BNatSchG bzw. sonstige geschützte Bereiche (wie Wasserschutzgebiete, Bau- oder Bodendenkmäler o. ä.) sind nicht betroffen bzw. werden nicht beeinträchtigt. Vorkommen besonders geschützter Arten nach § 44 BNatSchG liegen in diesem Bereich nicht vor.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde im Rahmen der Bauleitplanung angewendet.

Aufgrund der berücksichtigten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bereits in der eingezäunten Anlage und der zusätzlichen rahmend eingeplanten Begrünungsmaßnahmen/ Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung entsteht laut den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen – Photovoltaikanlagen v. 10.12.2021 im vorliegenden Fall kein Ausgleichserfordernis. Die grünordnerischen Maßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan/ der Satzung entsprechend festgelegt. Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG, LEP).

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Umweltberichts im Bezug auf Betroffenheit und Berücksichtigung kurz zusammengefasst:

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Schutzgut Mensch und Gesundheit	nur geringfügige Veränderung und nur lokal in direktem Umgriff um die gepl. Anlage bez. Landschaftsbild/ Erholung; Zone entlang der BAB A92 bereits durch höheres Lärmaufkommen geprägt; Nutzung der Wege für örtliche Erholung im Umfeld weiterhin möglich, keine Blendung der Verkehrsteilnehmer usw. Insgesamt sind diesbezüglich keine gravierenden Beeinträchtigungen gegeben
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Ausgangszustand ohne spez. Bedeutung für Tiere und Pflanzen, wertvolle Lebensräume insbesondere auch die nördlich der Autobahn anschließenden Wiesenbrüteregebiete werden nicht beeinträchtigt; artenschutzrechtliche Konflikte/ Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden; durch die Änderung entsteht in Verbindung mit der gepl. Anlage über die gepl. rahmenden Grünflächen und Maßnahmen zur Eingriffsminimierung eine Aufwertung durch eine größere zusammenhängende Fläche mit extensiven und naturnahen Strukturen wie Wiese, Saum, Hecken, Obstwiese und Zusatzstrukturen, somit insgesamt eine Zunahme extensiver Flächen/ Strukturen im räuml. Verbund Insgesamt sind diesbezüglich keine gravierenden Beeinträchtigungen gegeben, sondern eine Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand Acker
Schutzgut Boden	Beanspruchung der Fläche für eine neue Nutzung, Schutz des Bodens vor Erosion durch dauernde Bodenbedeckung in der gepl. Solaranlage und in den rahmenden Grünflächen; Erholung des Bodens durch Nutzung als extensive Wiese usw. ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz, Insgesamt sind diesbezüglich keine gravierenden Beeinträchtigungen gegeben bzw. eine Verbesserung/ Erholung des Bodens
Schutzgut Fläche	Beanspruchung der Fläche für eine neue, andere Nutzung als Solarpark, allerdings geht die Fläche nicht dauerhaft verloren, sondern kann nach Rückbau wieder landwirtschaftlich genutzt werden; während der Nutzung als Sondergebiet ist auch eine extensive Nutzung als Wiese/ Obstwiese im Rahmen der Pflege vorgesehen
Schutzgut Wasser	Kein Eingriff in Gewässer oder Grundwasser durch die gepl. Ausweisung als Sondergebiet, Oberflächenwasser kann in der Fläche verdunsten und versickern, kein Bodenabtrag

	durch Erosion (Wind) wie bei Ackernutzung durch gepl. flächige Bodenbedeckung bei Sondergebietsnutzung
Schutzgut Luft und Klima	Keine wesentliche Auswirkung auf Kleinklima, Lage in der freien Landschaft und östlich eines größeren Industriegebiets, Durchlässigkeit bei Nutzung (Freiflächenphotovoltaikanlage) weiterhin gegeben; die Nutzung erneuerbarer Energien stellt Beitrag zum Klimaschutz dar
Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	Die Maßnahme wirkt sich aufgrund des spezifischen Erscheinungsbilds zwar etwas auf das Landschaftsbild aus. Die Lage ist nur örtlich bzw. in einem kurzen Abschnitt einsehbar. Auf dieser Seite der BAB A92 schließt in westlicher Richtung bereits ein größeres Industriegebiet im Stadtgebiet der Stadt Dingolfing an. Weiter östlich sind bereits Solarparks entlang der A92 errichtet. Teilweise sind Gehölzstrukturen an bzw. neben BAB A92 und Staatstraße vorhanden, die die Einsehbarkeit reduzieren. Nach Norden in Richtung BAB A92 ist eine Heckenpflanzung zur Eingrünung eingeplant. Es ist durch das gepl. Sondergebiet keine gravierende Beeinträchtigung auf das Landschafts- bzw. Ortsbilds gegeben.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Keine gravierende Beeinträchtigung im Hinblick auf Kultur- und Sachgüter gegeben durch Planung

Es sind mit der Ausweisung als Sondergebiet keine erheblichen nachteiligen bleibenden Veränderungen der Umweltauswirkungen verbunden, sowohl während des Baus bzw. des Betriebs oder im Hinblick auf Wechselwirkungen für Schutzgüter: Mensch/ Gesundheit, Pflanzen und Tiere/ Biotope, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Landschaftsbild/ Erholung als bez. der Kultur- und Sachgüter und des Schutzguts Fläche oder im Hinblick auf eine Kumulation. Langfristig steht nach dauerhafter Aufgabe der Sondergebietsnutzung die Fläche auch wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

3. Planungsalternativen

Betrachtet man die aufgrund des EEG-Gesetzes und der Einspeisevergütung mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
 - Konversionsflächen
 - Seitenrandstreifen entlang Autobahnen und Schienenwegen
 - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
 - bzw. nach Länderöffnungsklausel nun auch Acker- und Grünlandflächen im „benachteiligten Gebiet“
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Moosthenning die Möglichkeit einer Angliederung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dem Korridor entlang der Bundesautobahn A92.

Im Hinblick auf die weitere Entwicklung in Sachen Freiflächenphotovoltaik wurde seitens des Landkreises Dingolfing- Landau aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung des Isartals und der durch diese hindurchführende Bundesautobahn eine Karte „Ausschlussflächen Photovoltaik“ Landkreis Dingolfing- Landau (22.04.2021 aktualisiert 24.02.2022) entwickelt, in der u.a. Tabuflächen ausgewiesen sind. Auf diese, die als Anlage den Unterlagen zum Deckblatt 54 des Flächennutzungsplans beigelegt ist, wird verwiesen. Die hier gewählte Lage/ Fläche gehört zu den aus naturschutzfachlicher Sicht geeigneten Flächen. Es sind mit der Planung keine gravierenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild verbunden.

Ein Belassen der bisher. Planung entspricht nicht den Zielsetzungen der Gemeinde in Abstimmung mit den Zielen des Grundstückseigentümers/ Vorhabenträgers bezüglich der weiteren Entwicklung insbesondere im Hinblick auf einen zu leistenden Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien- speziell der Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung in einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO entspricht dem Nutzungstyp des Gebietes und bezieht auch die erforderlichen Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft mit ein. Ein gesonderter Ausgleich ist aufgrund der berücksichtigten Maßnahmen in der Anlage und zur ökologischen Aufwertung um die gepl. Solaranlage für den überplanten Bereich nicht erforderlich.

4. Ablauf des Verfahrens

14.09.2021	Aufstellungsbeschluss; ortsüblich bekannt gemacht am 13.05.2022
20.05.2022 bis 24.06.2022	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Vorentwurf vom 11.05.2022 (Bekanntmachung v. 20.05.2022)
05.07.2022	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss
28.07.2022 bis 09.09.2022	Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange zum Entwurf vom 05.07.2022 (Bekanntmachung v. 28.07.2022)
13.09.2022	Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bei der **Beteiligung der Öffentlichkeit** § 3 (1) und § 3(2) BauGB wurden keine Äußerungen und Bedenken vorgebracht. Allerdings ging von Seiten des Vorhabenträgers nach Konkretisierung der Planung durch den Anlagenbauer, der Wunsch ein, die Lage der Einfriedung und damit die Ausdehnung des Sondergebiets/ der eingezäunten Anlage nach der Belegungsplanung etwas zu verändern. Hierzu nahm die Planerin in Abstimmung mit der Verwaltung Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde auf, da sich dadurch Veränderungen bezüglich der Grünordnung um die eingezäunte Anlage ergaben gegenüber der bisherigen vorabgestimmten Planung. Die neue Abgrenzung der eingezäunten Anlage ist hierzu in Abklärung mit Vorhabenträger, Anlagenplaner, Gemeindeverwaltung und Unterer Naturschutzbehörde nur leicht angepasst und dabei etwas verkleinert worden.

Die Hinweise und Äußerungen aus der **Beteiligung der Träger öffentl. Belange** nach § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB wurden bei der Abwägung berücksichtigt und auch an den Vorhabenträger weitergegeben. Häufig wurden die Stellungnahmen kombiniert zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan und zur parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans abgegeben.

Die Regierung von Niederbayern äußerte sich, dass Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Planung nicht entgegenstehen. Auch der Regionale Planungsverband Landshut äußerte keine Bedenken.

Seitens des Landratsamtes Dingolfing- Landau wurden von Seiten des technischen Umweltschutzes und der Unteren Naturschutzbehörde keine Einwände vorgebracht bzw. keine Stellungnahmen abgegeben von Kreisbaumeister und Kreisarchäologie. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte sich positiv zum verträglich gewählten Standort und zur vorabgestimmten Planung.

Der Kreisbrandrat informierte über die erforderlichen Angaben zur Erreichbarkeit eines Verantwortlichen und die Thematik Feuerwehrezufahrt, wobei die gepl. Solaranlage weniger als 50 m und im Gebiet auch durch eine 3 m breite Fahrt ergänzt wird.

Das Landratsamt Dingolfing- Landau Abfall- und Bodenschutzrecht gab bekannt, dass das Planungsgebiet nicht im Altlastenkataster erfasst ist und auch keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen vorliegen. Es wurden grundsätzliche Hinweise für die Verwertung von Oberbodenmaterial gemacht bzw. darauf hingewiesen, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht aufgrund der in dem Bereich vorliegenden erhöhten Wahrscheinlichkeit höherer Arsengehalte nach Möglichkeit ausgebautes Bodenmaterial in diesem Bereich wieder zu verwenden ist. Dann besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf. Ansonsten sind Untersuchungen und Dokumentationen laut der einschlägigen Merkblätter erforderlich. Diese Hinweise und Informationen wurde in die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan mit aufgenommen und an den Vorhabenträger weiter gegeben zur Beachtung.

Das Wasserwirtschaftsamt wies darauf hin, dass mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist und empfohlen wird, die Gründung der Modultische oberhalb des Grundwasserspiegels zu errichten, was auch geplant ist und äußerte dazu auch seine Zustimmung.

Das staatliche Bauamt Landshut hatte keine Einwände und machte unter anderem Aussagen zu der bereits berücksichtigten und bezüglich des Ausschlusses der Blendung der Verkehrsteilnehmer, welches dann durch das aufgrund der Äußerung der Autobahn des Bundes GmbH durch ein Blendgutachten nachgewiesen wurde.

Der Landesbund für Vogelschutz begrüßte, dass auf die naturschutzfachliche Bedeutung der Wiesen- und Feldbrüterkulisse und der SPA- und FFH-Gebiete nördlich der A92 eingegangen wurde und bei der Planung/Alternativenprüfung berücksichtigt ist und stimmte der Planung zu.

Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern stellte fest, dass die Baugrenze der baul. Anlagen und Module bei 43 m zum Fahrbahnrand liegt. Es wurden Auflagen und Hinweise, die festzusetzen bzw. zu berücksichtigen sind wie bez. Bauverbotszone, Leitungsführungen, Werbeanlagen und Straßenbegleitgrün. Es wurde ein Nachweis zum Ausschluss der Blendung der Verkehrsteilnehmer gefordert, dass in Auftrag gegeben wurde und den Nachweis erbrachte, dass keine Gefahr der Blendung besteht. Das Gutachten ist den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan beigelegt.

Die Hinweise und Äußerungen wurden bei der Abwägung berücksichtigt und auch an den Vorhabenträger weitergegeben.

Von den weiteren beteiligten Trägern öffentl. Belange sind keine Einwände/ Bedenken/ Hinweise zum Deckblatt geäußert worden oder keine Stellungnahmen eingegangen. Die weiteren Äußerungen von Trägern öffentl. Belange betrafen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes und wurden dort behandelt bzw. berücksichtigt.

6. Hinweis auf die weiteren Unterlagen/ Ausführungen

Weitere Ausführungen siehe in den Unterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“ Stand Satzungsbeschluss v. 13.09.2022

Plan m. Festsetzungen u. Verfahrensmerkmalen,

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

Anlage 1: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Anlage 2: Artenschutzfachliche Untersuchung Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) zum gepl. „Solarpark Moosthenning südlich BAB A92“, Gemeinde Moosthenning, Landkreis Dingolfing-Landau durch Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen, Stand 11.Mai 2022

Anlage 3: Blendgutachten „Solarpark Moosthenning südlich BAB A 92“, Gemeinde Moosthenning, Lkrs. Dingolfing-Landau erstellt von IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf (Auftrag Nr. 3221073 Projekt Nr. 2022-2076, Stand 25.07.2022

Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.08.2022

Vorhabenträger: Bernhard Haslbeck, Straubinger Straße 43, 84130 Dingolfing

techn. Planung: Weber + Wimmer Solare Werkstätten GmbH, Bad Höhenstadt 141, 94081

Fürstentzell, info@solare-werkstaetten.de

Wallersdorf

Gemeinde Moosthenning, den



Planungsbüro Inge Haberl
Wallersdorf

1. Bgm. Anton Kargel
Gemeinde Moosthenning